



Dr. Dietmar Bartsch

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender
der Fraktion DIE LINKE

Dr. Dietmar Bartsch, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Opennet Initiative e.V.
Matthias Meißer
Friedrichstraße 23
18067 Rostock

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Jakob-Kaiser-Haus
Raum 1.842
Telefon: 030 / 227-72490
Fax: 030 / 227-76490
E-Mail: dietmar.bartsch@bundestag.de

Berlin, 26. März 2015

Sehr geehrter Herr Meißer,

vielen Dank für Ihren Brief vom 18. März, der mich über mein Wahlkreisbüro in Schwerin erreicht hat.

Ihre Positionierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Telemediengesetzes werde ich bei meiner weiteren Arbeit berücksichtigen.

In der Bundestagsfraktion DIE LINKE ist meine Abgeordnetenkollegin Halina Wawzyniak für dieses Themengebiet eine ausgesprochen kompetente Ansprechpartnerin.

Freundliche Grüße

Dr. Dietmar Bartsch



Peter Stein
Mitglied des Deutschen Bundestages

Peter Stein, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Opennet Initiative e.V.
Matthias Meißer
Friedrichstrasse 23
18057 Rostock

Berlin, 07.04.2015
Bezug: Schreiben 18.03.15
Anlagen:

Peter Stein, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: PLH
Raum: 3.133
Telefon: +49 30 227-73310
Fax: +49 30 227-76580
peter.stein@bundestag.de

Wahlkreisbüro:
Wollenweberstr. 45
18055 Rostock
Telefon: +49 381-37778946
Fax: +49 381-37778947

TMG-RefE

Sehr geehrter Herr Meißer,
Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom
18. März 2015 an MdB Eckhardt Rehberg, welches an mich
weitergeleitet wurde.

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD haben wir dazu
vereinbart: "...die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung
offener Netze und deren Anbieter zu schaffen. Klarstellung der
Haftungsregelungen... gleichzeitig... Verbraucherinnen und
Verbraucher über die Gefahren solcher Netze für sensible Daten
aufklären."

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf sollen nun
Diensteanbieter, die einen WLAN-Zugang anlässlich einer
geschäftsmäßigen Tätigkeit oder als öffentliche Einrichtung zur
Verfügung stellen, dann nicht als Störer auf Unterlassen haften,
wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine
Rechtsverletzung durch Dritte zu verhindern. Bspw. wenn sie
angemessene Sicherungsvorkehrungen z.B. durch
Verschlüsselung oder vergleichbare Maßnahmen, gegen den
unberechtigten Zugriff auf den Internetzugang mittels WLAN
durch außen-stehende Dritte vorgenommen haben und Zugang
zum Internet nur dem Nutzer gewährt wurde, der eingewilligt hat,
im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzung zu begehen. Alle
anderen, insbesondere aber private Anbieter, die ihren WLAN-
Zugang Dritten zur Verfügung stellen, haften nur dann nicht als
Störer auf Unterlassen, wenn sie zusätzlich den Namen des
Nutzers kennen.

Diese Unterscheidung ist nach meiner Auffassung aus Gründen
der IT-Sicherheit als auch aus Gründen der Verhinderung
anonymer Kriminalität im Internet sinnvoll. Die Möglichkeit, dass
ein Nutzer in Privaträumen unbemerkt Straftaten wie das
Herunterladen von Kinderpornografie oder
Urheberrechtsverletzungen begeht, ist erheblich größer als im
öffentlichen Raum.



Dort muss er stets davon ausgehen, vom Diensteanbieter oder anderen Personen beobachtet oder entdeckt zu werden.

Ein geschäftlicher Diensteanbieter hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit, jedoch auch die Pflicht, einem Nutzer, der entgegen seiner Zusicherung rechtswidrige Handlungen begeht, die weitere Nutzung des WLAN zu untersagen. Eine namentliche Kenntnis des Nutzers ist daher unverzichtbar. Hierdurch wird dem Interesse des Nutzers am Schutz seiner personenbezogenen Daten Rechnung getragen und eine praktikable Handhabung ermöglicht.

Auf der anderen Seite soll der private Anschlussinhaber nur dem oder den Nutzern sein WLAN überlassen, die er kennt, z.B. dem Nachbarn. Er haftet folglich dann nicht als Störer, wenn er darlegen kann, dass er nur denjenigen Nutzern sein WLAN zur Verfügung gestellt hat, die er zumindest namentlich kennt.

Um es noch einmal klarzustellen: Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion will mehr WLANs in Deutschland und auch deren Nutzung durch Dritte weiterhin ermöglichen. Wir wollen dies jedoch nicht um jeden Preis. Eine Klarstellung der Haftungsregelungen bedeutet aus unserer Sicht jedenfalls nicht automatisch eine Freistellung von jeglicher Haftung. Auch hier gilt das Sprichwort „Eigentum verpflichtet“. Auch in diesem Fall verlangt es einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit dem eigenen WLAN-Zugang. Wir wollen diesen sorgfältigen Umgang sicherstellen und diejenigen von der Störerhaftung befreien, die ein entsprechendes Verhalten an den Tag legen.

Gleichwohl ist das letzte Wort noch nicht gesprochen und wir sind offen für Verbesserungsvorschläge – auch für Ihre, die wir in die Beratungen einbeziehen werden! Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wird dazu u.a. eine Sachverständigenanhörung mit Experten durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Stein, MdB



Heidrun Bluhm
Mitglied des Deutschen Bundestages

Opennet Initiative e.V.
Matthias Meißer
Friedrichstr. 23
18057 Rostock

27.03.2015

Sehr geehrter Herr Meißer,
sehr geehrte Mitglieder der Opennet-Initiative e.V.,

zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben vom 18.03.2015 bedanken, in dem Sie den bekannt gewordenen Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes kritisieren.

Ich kann Ihnen versichern, dass ich Ihre Kritik vollumfänglich teile. Wenn es das Ziel der Bundesregierung war, die Verbreitung öffentlich verfügbarer WLAN-Netze zu fördern und die Hürden für eine Inanspruchnahme zu senken, dann ist dieses Ziel gründlich verfehlt worden. Vor allem ist hierfür die Nichtabschaffung der Störerhaftung verantwortlich.

Die Vorteile offener WLANs liegen auf der Hand. Gewerbetreibende hätten zum Beispiel die Möglichkeit, ihren Kunden einen weiteren Service anzubieten. Kommunen könnten offene WLANs aufbauen. Und jeder könnte sein WLAN für seine Nachbarn öffnen - ohne Angst. Vor allem aus sozialen Gesichtspunkten sind offene WLANs meines Erachtens sinnvoll. Menschen mit geringem Einkommen, die sich keinen Internetanschluss leisten können, hätten so die Möglichkeit, das Internet kostenlos zu nutzen. Das wirkt sich besonders auf die Bildungschancen von Kindern aus. Denn Kinder ohne Internetzugang sind von online und kostenfrei verfügbarem Wissen abgeschnitten. Offene WLANs können also einen Beitrag dazu leisten, die zunehmende digitale Spaltung der Gesellschaft zu verringern. DIE LINKE hat zusammen mit Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Störerhaftung für alle beseitigen würde. Er basiert auf einem Entwurf, den die Digitale Gesellschaft bereits in der letzten Legislaturperiode allen Fraktionen zur Verfügung gestellt hat. Wir schlagen als Lösung vor, die im § 8 des Telemediengesetzes geregelte Haftungsfreistellung auch auf gewerbliche und nichtgewerbliche Betreiber von WLANs auszuweiten. Unser Gesetzentwurf tut dabei zwei Dinge. Zum einen stellt er klar, dass auch Betreiber von WLANs als Diensteanbieter im Sinne des § 8 des Telemediengesetzes gelten und damit die dort aufgeführten Regelungen ebenfalls für sie gelten. Dabei ist egal, ob sie den Zugang absichtlich oder aufgrund unzureichender Sicherungsmaßnahmen fahrlässig anbieten.



Heidrun Bluhm

Mitglied des Deutschen Bundestages

Zum anderen geht der Gesetzentwurf das bereits ausgeführte Problem der Störerhaftung an, indem er die Haftungsfreistellung auch für Ansprüche auf Unterlassung ausweitet. Bisher ist nämlich unklar, ob die Haftungsfreistellung auch Unterlassungsansprüche ausschließt. Das sind Fälle, in denen der Anbieter eines WLAN dafür zur Verantwortung gezogen werden kann, was ein Nutzer mit dem Zugang zum WLAN anstellt. Um hier die dringend notwendige Rechtssicherheit zu schaffen, schlagen wir vor, Unterlassungsansprüche gegen Anbieter von WLANs ausdrücklich auszuschließen. Ich habe Ihnen den ausführlichen Gesetzentwurf angehängt. Mit unserem Gesetzentwurf würde die von Ihnen kritisierte Ungleichbehandlung von geschäftsmäßigen und nichtgewerblichen Anbietern entfallen. Zusätzliche Kosten entstünden nicht.

Ich kann Ihnen versichern, dass ich mich gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Linksfraktion im Sinne des von uns eingebrachten Gesetzentwurfes verhalten werde. Es bleibt zu hoffen, dass nicht zuletzt durch den gesellschaftlichen Druck von Initiativen wie den ihren die CDU-SPD Regierungskoalition zu einen Einlenken im weiteren parlamentarischen Verfahren bereit ist.

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Bluhm

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Dieter Janecek, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Tabea Rößner, Ulla Schauws, Hans-Christian Ströbele, Kerstin Andreae und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Herbert Behrens, Dr. Petra Sitte, Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes – Störerhaftung

A. Problem

Voraussetzung für die Teilhabe in der digitalen Gesellschaft ist ein leichter und kostengünstiger Zugang zum Internet. Eine solche Teilhabe möglichst allen Menschen zu ermöglichen und ihr entgegenstehende Hürden zu beseitigen, muss politischer Handlungsauftrag sein, da sonst einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung der Zugang zum Internet unnötig erschwert wird.

In der Bundesrepublik Deutschland werden mehrere Millionen privater und öffentlicher Funknetze (sog. WLANs – Wireless Local Area Networks) betrieben, die grundsätzlich von jedermann in der näheren Umgebung für den Zugang zum Internet genutzt werden könnten. Damit wäre im Grundsatz bereits heute – zumindest in dichter besiedelten Gebieten – nahezu flächendeckend ein Internetzugang für jeden verfügbar und Teilhabe in der digitalen Gesellschaft möglich.

Derzeit schützt jedoch ein Großteil der Betreiberinnen und Betreiber von drahtlosen Netzwerken ihre Netze vor einer Mitnutzung durch Dritte. Dies liegt vor allem in der rechtlichen Unsicherheit begründet, die durch die derzeitige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. insbesondere BGH, Urteil vom 12. Mai 2010, I ZR 121/08 – „Sommer unseres Lebens“) entstanden ist. So wird eine verschuldensunabhängige Störerhaftung für rechtswidrige Handlungen Dritter angenommen, die über ein nicht hinreichend geschütztes WLAN vorgenommen werden. Dies läuft der eigentlichen Intention des Telemediengesetzes sowie der ihm zugrundeliegenden E-commerce-Richtlinie zuwider.

Die sogenannte „Störerhaftung“ ist heute ein erheblicher Hinderungsgrund für die Bereitstellung von WLAN-Zugängen für Dritte, da angenommen werden muss, sich dem Risiko auszusetzen, im Rahmen der Störerhaftung für rechtswidrige Handlungen im Wege einer Abmahnung auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden.

privaten Anbietern bisher im Telemediengesetz nicht vorgenommen wird, ist diese Ankündigung überraschend.

Ebenso vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung wiederholt antwortete, dass die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung zu diesem Punkt noch nicht abgeschlossen sei (vgl. ebd.), ist weiterhin unklar, wann die Bundesregierung eine entsprechende Regelung tatsächlich vorlegen will und wie diese konkret ausgestaltet sein soll. Die bestehende Rechtsunsicherheit ist jedoch schnellstmöglich im Sinne der gebotenen Rechtsklarheit zu beseitigen.

B. Lösung

Um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und die Neigung privater und gewerblicher WLAN-Betreiberinnen und -Betreiber zu stärken, ihre Netze für die Mitnutzung durch Dritte zu öffnen, bedarf es einer rechtlich zuverlässigen Haftungsfreistellung und einer Klarstellung der Rechtslage in § 8 Absatz 3 TMG-E. Insbesondere regelungsbedürftig ist daneben die sogenannte Störerhaftung für Unterlassung, die die Rechtsprechung derzeit zum Anknüpfungspunkt weitreichender Haftungsrisiken macht (§ 8 Absatz 4 TMG-E).

C. Alternativen

Beibehaltung der Rechtslage.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten. Im Gegenteil vermindern sich insbesondere für öffentliche (Bildungs-)Einrichtungen die bisherigen Haftungsrisiken bei der Bereitstellung von Funknetzen für Dritte.

Ein Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates ist mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht verbunden.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Im Gegenteil vermindern sich insbesondere für das Hotel- und Gastronomiegewerbe die bisherigen Haftungsrisiken beim Betrieb von Funknetzwerken für Gäste.

E. Transparenz

Die Fraktionen danken dem Digitalen Gesellschaft e.V., der allen Interessierten einen „Muster-Gesetzesentwurf“ zur Verfügung gestellt hat. Aus ihm sind maßgebliche Teile in diese Initiative eingeflossen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes – Störerhaftung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telemediengesetzes

Dem § 8 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Ausschluss der Verantwortlichkeit (Absatz 1) umfasst auch gewerbliche und nichtgewerbliche Betreiber von Funknetzwerken, die sich an einen nicht im Voraus namentlich bestimmten Nutzerkreis richten (öffentliche Funknetzwerke).

(4) Der Ausschluss der Verantwortlichkeit (Absatz 1) umfasst auch Ansprüche auf Unterlassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Zu § 8 Absatz 4 (neu)

Absatz 4 erstreckt die Haftungsregelung des Absatzes 1 auf die sogenannte Störerhaftung, indem er ausdrücklich eine Haftungsfreistellung auch für Unterlassungsansprüche vorsieht.

§ 8 TMG eignet sich in besonderer Weise als Standort dieser Regelung. § 8 Absatz 1 TMG enthält bereits die Haftungsfreistellung für Diensteanbieter, die lediglich fremde Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder Zugang zur Nutzung fremder Inhalte vermitteln. Sie ist damit insbesondere auf professionelle Provider zugeschnitten, umfasst jedoch auch andere „Diensteanbieter“. Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG sind dies wiederum alle natürlichen und juristischen Personen, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, also auch private und kommerzielle Betreiber von Funknetzwerken. Durch Absatz 3 in der Fassung dieses Entwurfes wird dies nochmals ausdrücklich klargestellt.

Unklar ist aber bisher, inwieweit die Haftungsfreistellung aus § 8 Abs. 1 TMG auch Unterlassungsansprüche ausschließt. Der BGH (a. a. O.) hat auch diese Frage nicht geprüft, sondern geht allein auf den – fernliegenden, weil auf Hosting-Provider und nicht auf Zugangsanbieter zugeschnittenen – § 10 TMG ein und bezeichnet diesen (insoweit zutreffend) als nicht anwendbar.

Die bisherige Rechtsunsicherheit soll beseitigt werden, indem die Haftungsfreistellung auch für Unterlassungsansprüche ausdrücklich geregelt wird. Zugleich wird durch Absatz 3 des Entwurfes eindeutig klargestellt, dass auch die Betreiber von WLANs als Diensteanbieter im Sinne des TMG anzusehen sind und dass die Haftungsfreistellung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 4 TMG auch für sie gilt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.